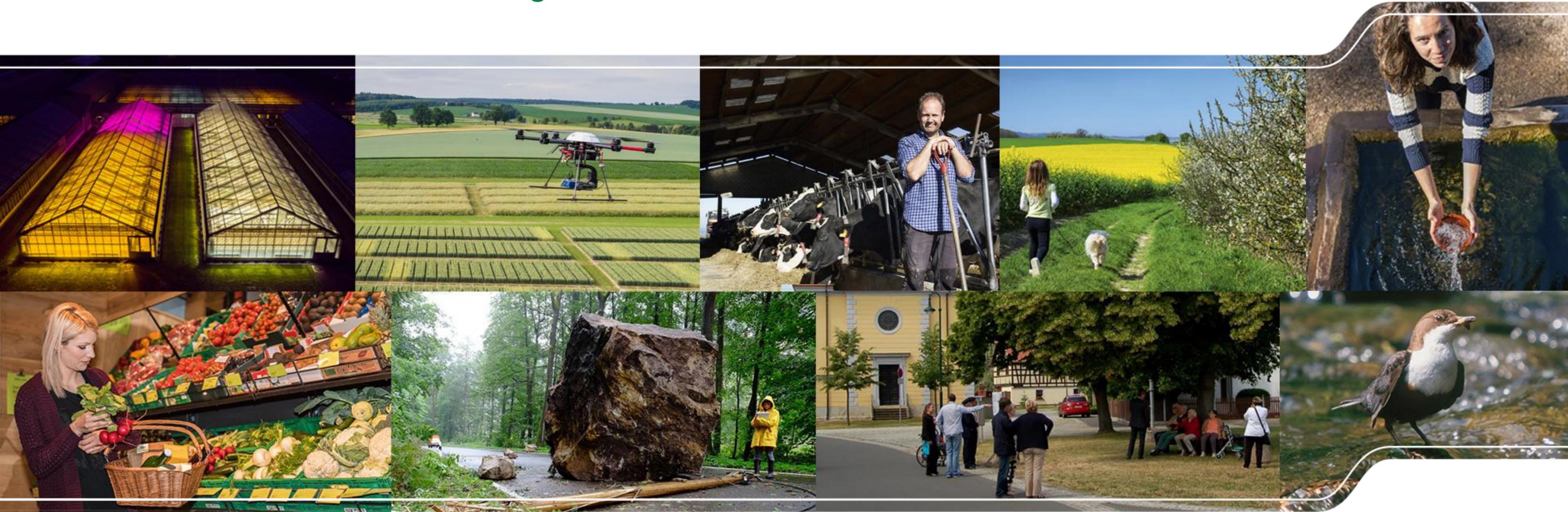


Konditionalität 2024

Fachinformationsveranstaltung 2024



Gliederung

Antragsjahr 2023

- Vor-Ort-Kontrollen Konditionalität 2023

Antragsjahr 2024

- **GLÖZ 7** Fruchtwechsel auf Ackerland
- **GLÖZ 8** Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen
- **ÖR-Kondi-Rechner**

Konditionalität 2023

Informations- und Servicestelle Löbau

Vor-Ort-Kontrollen und Feststellungen

- **Nitratrichtlinie:** Bodenplatte der ortsfesten Siliergutlagerstätte ist augenscheinlich nicht dicht bzw. nicht seitlich eingefasst
anfallender Silagesickersaft der ortsfesten Siloanlage wird nicht vollständig aufgefangen
Ab- und Überlaufen des Lagergutes
- **Regelungen zum Pflanzenschutz:** Verstoß gegen die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
unvollständige Aufzeichnungen über die im Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel
Feldspritze ohne gültige Prüfplakette
- **Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere:** Mängel bei der Versorgung von kranken/verletzten Tieren
fehlende Hinzuziehung des Tierarztes

Vor-Ort-Kontrollen Cross Compliance (Antragstellung von Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten) und zusätzliche Feststellungen

- **Kennzeichnung/Registrierung von Rindern:** Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht/Bestandsverzeichnis
Meldeverstöße an die HIT
- **Kennzeichnung und Registrierung von Schafen/Ziegen:** Tiere ohne Kennzeichnung

Ergebnisse der VWK zu GLÖZ 8 im Jahr 2023

Informations- und Servicestelle Löbau

2023 wurde die Einhaltung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) erstmalig im automatisierten Verfahren als Verwaltungskontrolle geprüft.

Dazu erfolgte der Abgleich der geometrischen und alphanumerischen Daten von 2023 mit denen der Vorjahre 2021 und 2022.

Kriterien:

- Berechnung des Anteils von nichtproduktiven Flächen (Einhaltung auf mindestens 4% des Ackerlandes)
- Ausnahmeregelung GLÖZ 8: Fortführung der Bracheverpflichtung (lagegenau) auf Flächen, die in 2021 und 2022 als Brache beantragt waren (Toleranz: 0,1 ha / Schlag)
- Kontrolle der Mindestschlaggröße von 0,1 ha für GLÖZ 8
- Prüfung des zulässigen Nutzungscodes für GLÖZ 8 (entsprechend Spalte GLÖZ 8 in der Nutzungscodeliste 2023)
- Prüfung der zulässigen Bodennutzungskategorie bei Landschaftselementen für GLÖZ 8 (Landschaftselemente auf Ackerland)

Neu 2024 – Kontrolle von GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

Es gilt die Grundregel 1/3 + 1/3 + 1/3:

- auf **mindestens 33 %** der betrieblichen Ackerfläche **muss** ein **jährlicher Wechsel der Hauptkultur** erfolgen,
- auf **weiteren mindestens 33 %** der Ackerfläche des Betriebes **ist**
 - gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen oder
 - durch **Zwischenfruchtanbau oder Untersaatbegrünung** kann der jährlich zwingende Wechsel der Hauptkultur auf das dritte Jahr hinausgeschoben werden
 - Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge Untersaat muss **vor dem 15. Oktober** erfolgen und **bis zum 15. Februar des Folgejahres** auf der Fläche bleiben
- und auf den **restlichen maximal 34 %** der verbleibenden Ackerfläche **muss** spätestens im dritten Jahr der Wechsel der Hauptkultur zwingend erfolgen
- **Das Jahr 2022 zählt für den Anbau 2024 bereits als erstes Anbaujahr!**
- **Bitte beachten:** Flächen mit Zwischenfrüchten / Untersaaten im Flächenverzeichnis kennzeichnen

Neu 2024 – Kontrolle von GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland - Zwischenfrüchte

Die Beantragung der Zwischenfrüchte oder Untersaat erfolgt als Angabe zum Schlag.

mögliche Varianten der Beantragung:

- Zwischenfrucht/Untersaat: - Zwischenfrucht / Gründecke **oder** Untersaat

- Zusatz – Merkmal: - Hanf als Zwischenfrucht
 - zusätzlich Angabe der Hanfsorte nötig

 - Einreichung der Saatgutetiketten in der ISS Löbau bis 01.09. des Ansaatjahres

Umfassende Erläuterungen zum Hanfanbau als Hauptfrucht oder als Zwischenfrucht finden Sie in der Antragsbroschüre „Antragstellung 2024“ auf **Seite 79**.

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland – betriebliche Ausnahmen

- Öko-Betriebe
- Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland
- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von **bis zu 50 Hektar**, wenn **mehr als 75 Prozent des Ackerlandes**
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen

GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland – betriebliche Ausnahmen

- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von **bis zu 50 Hektar Ackerland**, wenn **mehr als 75 Prozent** der **beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche**
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterliegen

- **Anforderung gilt als erfüllt** auf einer Ackerfläche mit **beetweisen Anbau** verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als **Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten** genutzt werden

- **Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland gelten bei:
 - Roggen in Selbstfolge,
 - Tabak,
 - Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes,
 - mehrjährigen Kulturen (z.B. Erdbeeren),
 - Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder
 - brachliegenden Flächen.

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Ausnahmeregelung für das Jahr 2024

- **Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 der Kommission vom 12.02.2024**
 - Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und/oder Zwischenfrüchten **ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)** auf mindestens 4 Prozent des Ackerlandes möglich
- **Optionen zur Erfüllung der Anforderungen von GLÖZ 8 - Mindestanteil von 4 % an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland:**
 - 4 % Nichtproduktive Flächen Ackerland (Brachen) und/oder Landschaftselemente auf Ackerland
 - 4 % Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen), ohne Verwendung von PSM
 - 4 % Anbau von Zwischenfrüchten, ohne Verwendung von PSM
- **Umsetzung in Deutschland – Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung vom ...**

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente als Brache

- brachliegende Flächen müssen eine **Mindestgröße von 0,1 Hektar** aufweisen
- brachliegende Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, **beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr**, der **Selbstbegrünung** zu überlassen **oder** durch **Aussa**at zu begrünen
- Begrünung durch Aussaat darf **nicht mittels Reinsaat** erfolgen
- Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind untersagt
- Bodenbearbeitung ist **nur zulässig**, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird
- **vom 01.04. bis zum 15.08.** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten
- **ab 01.09.** darf eine Aussaat (z.B. von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt **oder** der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
- eine Aussaat von **Wintergerste oder Winterraps** darf bereits **ab dem 15.08.** vorbereitet und durchgeführt werden

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen Landschaftselemente

- **Landschaftselemente, die Bestandteil eines Bracheschlages nach GLÖZ 8 sind,** sollen 2024 im DIANAweb automatisch die Kennzeichnung „GLÖZ 8“ erhalten.
(Achtung: Die Prüfung der **vollständigen Erfassung** ist unbedingt erforderlich.)
- Bei **allen anderen Landschaftselementen auf Ackerland** ist es für die Beantragung nach GLÖZ 8 notwendig, das Merkmal „GLÖZ 8“ extra zuzuweisen.

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Beseitigungsverbot für Landschaftselemente

- Für Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung** – die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist **keine Beseitigung**
- Einhaltung des **Schnittverbots** bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom **01.03. bis 30.09.**
 - Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und umfasst den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit
 - **Betroffen davon sind:** Hecken, Knicks und Bäume

GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Ausnahmen von der Verpflichtung

- **Ausgenommen** von der Verpflichtung sind:
 - Betriebe mit **bis zu 10 ha Ackerland**
 - Betriebe, bei denen **mehr als 75 Prozent des Ackerlands**
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.
 - Betriebe, bei denen **mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche**
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen.

ÖR-Kondi-Rechner

2024 wird im Programm DIANAweb ein ÖR-Kondi-Rechner bereitgestellt, der Ihnen die Prüfung bestimmter Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen auf Grundlage Ihrer Antragsdaten ermöglicht.

Der ÖR-Kondi-Rechner befindet sich im Reiter „**Dokumentenliste**“ des Verfahrens „Sammelantrag 2024“.

Nach jeder Änderung ist die Berechnung zu aktualisieren, um den letzten Stand des Antrages zu prüfen.

Berechnungen zur Konditionalität:

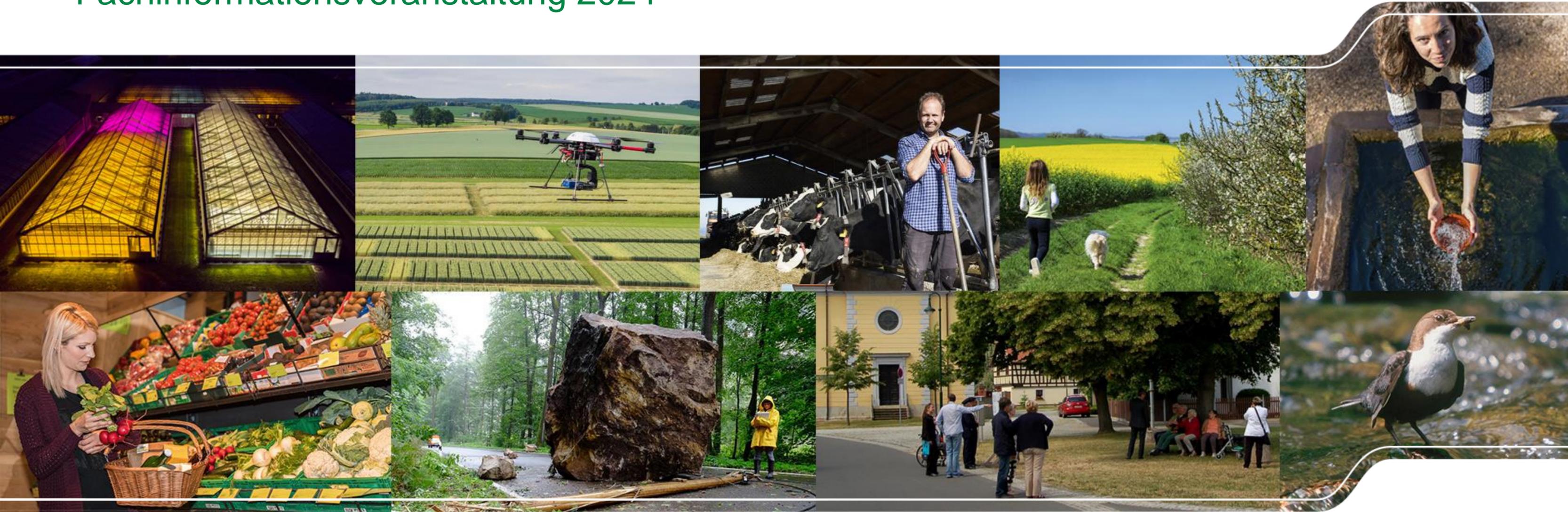
- I GLÖZ 7:**
 - Prüfung zur Erfüllung der Ausnahmeregelungen 1 bis 3 (zur Befreiung der Verpflichtung)
 - Prüfung der Sonderregelung Ökologische/biologische Landwirtschaft – gesamtbetrieblich (Befreiung von der Verpflichtung)

- I GLÖZ 8:**
 - Prüfung zur Einhaltung der Bracheverpflichtung von mindestens 4% - Brachefläche, inklusive der Landschaftselemente
 - Prüfung zur Erfüllung der Ausnahmeregelungen 1 bis 3 (zur Befreiung der Verpflichtung)

(entspricht dem zur Zeit vorliegendem Kenntnisstand)

Förderrichtlinie Ausgleichszulage – AZL/2015

Fachinformationsveranstaltung 2024



Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – FRL AZL/2015

Antragstellung 2024

I Neu: Richtlinienänderung vom 16.10.2023 – Ziffer III. „Förderfähige Fläche“

Nicht förderfähig sind aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen sowie Flächen, die überwiegend der Landschaftspflege dienen, soweit es sich hierbei nicht um **Flächen** handelt, **die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 19 GAPKondV dienen** und dementsprechend **angemeldet** werden.

(Der Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen auf Ackerland ist auf 4% festgelegt.)

D. h. auch für „GLÖZ 8“ angemeldete Flächen sind ab dem Jahr 2024 zur Erfüllung der Verpflichtung AZL förderfähig

(Neuregelung analog der Förderrichtlinie „Ökologischer/biologischer Landbau“)

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – FRL AZL/2015

Antragstellung 2024

- Ab dem Jahr 2023 sind nur noch Flächen in Sachsen für die Ausgleichszulage förderfähig.
- Das Attribut „**Nachteil**“ befindet sich am Feldblock.
- Im Flächenverzeichnis ist **je Schlag die manuelle** Angabe zur Beantragung der Ausgleichszulage **erforderlich:**

„**Häkchen**“ **setzen !**